Fernwärmeversorgung Koblenz
Stand: 1. Oktober 2026

Wärme Moselbogen

1. **Preise**

1.1. Der **Grundpreis** ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an den Übergabestellen von dem FVU bereitgestellte Wärmeleistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert der Kundenanlage.

	Euro/kWh netto	**Euro/kWh brutto**
je Anschlusswert jährlich	28,41	**33,81**

Auf diesen Grundpreis gewährt das FVU folgende Ermäßigungen:	**Ermäßigung**
für einen Anschlusswert über 0,2326 MW	**3 %**
für einen Anschlusswert über 0,5815 MW	**6 %**
für einen Anschlusswert über 1,1630 MW	**10 %**
für einen Anschlusswert über 2,9075 MW	**15 %**

1.2 Der **Arbeitspreis** ist das Entgelt für die **effektiv** gelieferte Wärmemenge:

	Euro/kWh netto	**Euro/kWh brutto**
je bezogene Wärme	0,11163	**0,13284**

1.3 Der **Mess- und Vorhaltepreis** ist das Entgelt für das Warten und Ablesen der Messeinrichtungen:

	Euro/Jahr netto	**Euro/Jahr brutto**
25 mm	39,88	**47,46**
40 mm	61,63	**73,02**
50 mm	92,03	**109,52**
80 mm	122,71	**146,02**
100 mm	153,39	**182,53**
150 mm	178,95	**212,95**

1.4 **CO_2-Preis**
Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Einordnung der CO_2-Emissionen unserer Erzeugungsanlagen richtet sich dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

2. **Preise**
Die Preise (1.1. , 1.2. und 1.3.) verändern sich zukünftig gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

Grundpreis

$$\mathrm{GP} = \mathrm{GP}_0 * \left(0{,}3 * \frac{\mathrm{GWE}_{01}}{\mathrm{GWE}_{010}} + 0{,}7 * \frac{\mathrm{IG}_0}{\mathrm{IG}_{00}}\right)$$

Arbeitspreis

$$\mathrm{AP} = \mathrm{AP}_0 * \left(0{,}3 * \frac{\mathrm{Biomethan}}{\mathrm{Biomethan}_0} + 0{,}3 * \frac{\mathrm{EEX\text{-}gew.\ Month\ Future}_{\mathrm{Gas}}}{\mathrm{EEX\text{-}gew.\ Month\ Future}_{\mathrm{Gas},0}} + 0{,}05 * \frac{\mathrm{NNE}}{\mathrm{NNE}_0} + 0{,}05 * \frac{\mathrm{IG}_0}{\mathrm{IG}_{00}} + 0{,}3 * \frac{\mathrm{LH}_{03}}{\mathrm{LH}_{030}}\right)$$

Die unter 1.3 genannten Mess- und Vorhaltepreise verändern sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.
In diesen Formeln bedeuten:

GP	= neuer Grundpreis
GP0	= der unter Ziffer 1 a) genannte Grundpreis (= Basiswert)
AP	= neuer Arbeitspreis
AP0	= der unter Ziffer 1 b) genannte Arbeitspreis (= Basiswert)
GWE_{01}	= neue tarifliche Basisvergütung des zuletzt veröffentlichten Quartals in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V.

GWE_{010} = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE_{01})
Basiswert = 23,29 € bei 165 h/Monat, Mittelwert 2. Quartal 2024
Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den derzeitigen Stand hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzungen der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei der Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

IG_0 = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Code GP-X008

IG_{00} = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (siehe IG_0), Basiswert = 115,7 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

Biomethan = Durchschnittlicher Biomethanpreis der (des) mit der Biomethanlieferung durch die Iqony Energies GmbH beauftragten Unternehmen(s), einschließlich aller Steuern, Abgaben, Netzentgelte und sonstige Kosten (ohne Umsatzsteuer), des dem Stichtag der Preisänderung vorangegangenen Quartals.

$Biomethan_0$ = Biomethanpreis der (des) mit der Biomethanlieferung durch die Iqony Energies GmbH beauftragten Unternehmen(s) (ohne Umsatzsteuer), Basiswert: 8,99 Ct./kWh Preisstand 31.12.2024

NNE = Netznutzungsentgelte für Gas des jeweiligen Netzbetreibers für das jeweilige Lieferjahr. Die Netzentgelte werden auf der Seite: https://www.energienetze-mittelrhein.de/erdgasnetz/netzzugang-und-netzentgelte/ veröffentlicht. Die Netznutzungsentgelte sind abhängig von den tatsächlichen Verbrauchsmengen und der Höhe der Anschlussleistung in kW. Sie berechnen sich jeweils für den Zeitraum Dezember des Vor-Vorjahres bis November des Vorjahres.

NNE^0 = Netznutzungsentgelte für Gas des jeweiligen Netzbetreibers für das jeweilige Lieferjahr. Basiswert = 6,40 €/MWh; Netznutzungsentgelte für das Jahr 2024 berechnet mit den unter https://www.energienetze-mittelrhein.de/erdgasnetz/netzzugang-und-netzentgelte/ veröffentlichten Preisen für das Jahr 2024 und den tatsächlichen Verbrauchsmengen und der Höhe der Anschlussleistung in kW im Zeitraum Dezember 2022 – November 2023.

LH_{03} = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), Code CC13-77

LH_{030} = Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), (siehe LH_{03}), Basiswert = 175,0 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

EEX - gewichteter Month $Future_{Gas}$
= der Preisbestandteil bildet die Gasbeschaffung ab und berechnet sich jeweils aus dem gewichteten Mittelwert von 3 Monaten eines Quartals des am 15. des Beschaffungsmonats bestehenden Settlement-Preises „EEX Month Future Gas“ für den 3 Monate späteren Liefermonat. Die monatlichen Werte werden veröffentlicht auf der Website: https://www.eex.com/de/marktdaten/market-data-hub/erdgas/futures

Die Gewichtung erfolgt mit der für den jeweiligen Liefermonat auf der Website https://www.iv-mieterschutz.de/mietrecht/heizkosten/gradtagszahlentabelle/ veröffentlichten Gradtagszahl. Die Summe von 3 monatlichen gewichteten Settlementpreisen eines Quartals wird dann durch die Summe der Gradtagszahlen dieses Lieferquartals dividiert und ergibt somit den Preisbestandteil für diesen Liefermonat.

Anmerkung: Fällt der 15. des jeweiligen Monats auf ein Wochenende oder Feiertag, so wird der Wert des nächsten Handelstags berücksichtigt.

EEX - gewichteter Month $Future_{Gas,0}$ = Basiswert EEX - gewichteter Month $Future_{Gas}$ = 38,615 €/MWh, gerichteter Mittelwert der EEX Month Future + 3 für das 4. Quartal 2024

Beispiel für die Ermittlung des EEX - gewichteter Month $Future_{Gas}$

Die Berechnung des PreisbestandteilsEEX - gewichteter Month $Future_{Gas}$ für das eingesetzte Gas erfolgt quartärlich. Er berechnet sich jeweils aus dem gewichteten Mittelwert von 3 Monaten eines Quartals des am 15. des Beschaffungsmonats bestehenden Settlement-Preises „EEX Month Future Gas“ für den 3 Monate späteren Liefermonat. Die Settlement-Preise kann man auf der Seite:

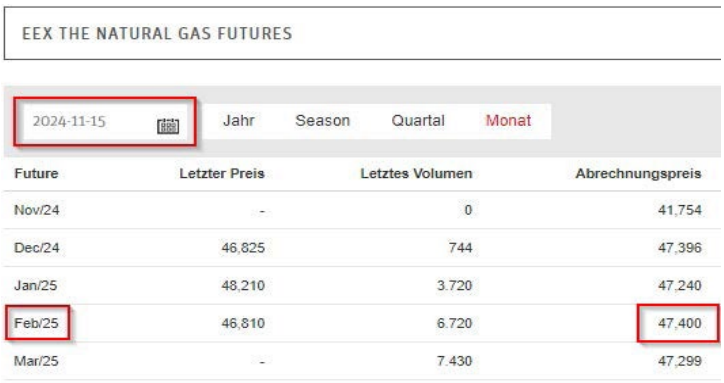
https://www.eex.com/de/marktdaten/market-data-hub/erdgas/futures#%7B%22snippetpicker%22%3A%22264%22%7D

sowie auf unserer Internetseite:

https://energies.iqony.energy/de/kundeninformation

unter Indizes des Statistischen Bundesamtes einsehen.

Beispielsweise haben wir am 15.11.2024 für den Liefermonat Februar 2025 Gas zu einem Preis von 47,400 €/MWh beschafft.


EEX THE NATURAL GAS FUTURES

2024-11-15 Jahr Season Quartal Monat

Future	Letzter Preis	Letztes Volumen	Abrechnungspreis
Nov/24	-	0	41,754
Dec/24	46,825	744	47,396
Jan/25	48,210	3.720	47,240
Feb/25	46,810	6.720	47,400
Mar/25	-	7.430	47,299

So bestimmen sich die Werte für die Monate Januar bis März 2025 wie folgt:

	2025		
	Januar	**Februar**	**März**
15.10.2024	41,441		
15.11.2024		47,4	
16.12.2024			41,37

Gewichtet werden diese Werte mit den entsprechenden Gradtagszahlen, die vom Interessensverband Mieterschutz e.V. unter dem Link:
https://www.iv-mieterschutz.de/mietrecht/heizkosten/gradtagszahlentabelle/
veröffentlicht werden.

Für die Monate Januar bis März 2025 sind das die folgenden Werte:

Monat	**Gradtagszahl**
Januar	170
Februar	150
März	130

Die Summe der 3 o.g. Settlementpreise werden dann mit den Gradtagszahlen wie folgt gewichtet:

$$\text{EEX - gewichteter Month Future}_{\text{Gas}} = \frac{170 \times 41{,}441 + 150 \times 47{,}4 + 130 \times 41{,}37}{170 + 150 + 130} \ €/\text{MWh}$$

EEX - gewichteter MonthFuture$_{Gas}$ = 43,41 €/MWh

Dieser Wert EEX - gewichteter MonthFuture$_{Gas}$ von 43,41 €/MWh wird zur Preisberechnung für das 1. Quartal 2025 herangezogen.

CO_2-Preis = Neuer CO_2-Preis in ct/kWh im Abrechnungszeitraum

Die Ermittlung des CO_2-Preises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen bei der Erzeugung, Beschaffung und Verteilung der Fernwärme entstehenden Gesamt-Emissionskosten des Fernwärmeversorgers durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

Die Preisänderungsfaktoren werden auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund- und Arbeitspreis verändern sich in Abhängigkeit von den Indizes zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Indizes wie folgt zu Grunde gelegt:

Neuberechnung der FaktorenIG_0, GWE_{01} und LH_{03}

Für die Preise ab dem 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3. **Wärmemessung und Kostenverteilung**

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauches vorzunehmen, für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4. **Abrechnung**

a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 5. eines jeden Kalender-monats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.

c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

d) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schrift-liche Mahnung eine Pauschale von zur Zeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

e) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinssatzes zuzüglich Mehrwertsteuer berech nen.

5. **Änderung des Mess- und Abrechnungssystems**

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.